

Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Untersuchungen zu Grabraub und „haugbrot“ in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 14. bis 16. Februar 1977, hrsg. von H. Jankuhn, H. Nehlsen, H. Roth. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 113. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1978. 243 Seiten und 32 Abbildungen.

Die „Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas“ an der Akademie der Wissenschaften in Göttingen hat unter ihrem Vorsitzenden Herbert Jankuhn schon mehrmals Archäologen und Nachbarwissenschaftler zu Kolloquien vereint, um fachübergreifende Themen gemeinsam anzugehen. Diesmal stand die „im ganzen bisher weitgehend vernachlässigte Problematik“ (S. 5) des Grabraubes auf dem Programm, wobei bemerkenswerterweise der Anstoß von der germanischen Rechtsgeschichte ausging. Fünf der elf Referate stammen von Archäologen, die damit den materiellen Hintergrund beleuchten, von dem sich die schriftlichen Quellen um so besser abheben.

Zu Beginn berichtet H. Thrane kurz über „Beispiele für Grabraub aus der Bronzezeit Dänemarks“ (S. 9–17). Er beschränkt sich dabei auf fünf Fälle in Jütland und Schleswig, in denen wegen der besonderen Bodenverhältnisse die Baumsärge in den Hügeln erhalten geblieben waren. „Gerade die Entfernung der Metallteile von Schwert, Lanze, Axt, Pfriem und Klappstuhl deutet darauf, daß es der Metallwert war, der den primären Beweggrund für die Arbeit bildete“ (S. 17). Die Beraubung sei nach der Aufschüttung der Hügel vor sich gegangen, wobei ganz gezielt reiche Bestattungen ausgesucht wurden, deren genaue Lage im Hügel bekannt war.

Ähnliche Beobachtungen stellt J. Driehaus vor: „Der Grabraub in Mitteleuropa während der älteren Eisenzeit“ (S. 18–47), worunter er auch die Latènezeit versteht. „Grabraub war in dem hier untersuchten Zeitraum zweifellos die Ausnahme“ (S. 38), und zwar ganz deutlich konzentriert auf sehr reiche Grabhügel in der näheren Umgebung der „Fürstensitze“ Heuneburg und Hohenasperg. Ergänzend sei angefügt, daß der neuerdings von W. Drack aufgedeckte Fall eines beraubten „Fürstengrabes“ am Uetliberg bei Zürich (unveröffentlicht) diesen Schwerpunkt nicht zu verschieben vermag. Wohl aber sollte man nicht übersehen, daß einige Flachgräberfelder in der Slowakei einen beträchtlichen Prozentsatz an antik beraubten Gräbern aufweisen (vgl. etwa B. Benadík u.a., Keltské pohrebiská na juhozápadnom slovensku. Arch. Slovaca Fontes 1 [1957] 12; 42; 75). Die Bevorzugung der „Fürstengräber“ erklärt Driehaus mit der Absicht, größere Mengen an Bronze und Eisen (weniger an Gold!) zu gewinnen, was am leichtesten bei den reich beschlagenen Wagen ging. Gleichzeitig macht er aber die Einschränkung, daß einfacher ausgestattete Wagengräber, die vielleicht ebensoviel Metall am Wagen geboten hätten, offenbar nicht beraubt wurden. „Der Hintergrund dieser deutlichen Verschiebung bleibt dunkel; diese Komponente erscheint soziologisch determiniert“ (S. 38).

Ein anderes Bild bietet die knappe Zusammenfassung von K. Raddatz, „Zum Grabraub in der Frühen Bronzezeit und in der Römischen Kaiserzeit“ (S. 48–52). Danach war während der Frühen Bronzezeit der Grabraub von Ostbayern und Böhmen bis nach Niederösterreich und in die Slowakei eine allgemeine Erscheinung; Prozentsätze bis zu 70% wurden festgestellt. Antrieb sei ein großer Bedarf an Kupfer und vielleicht auch Gold gewesen – „ein Bedarf, der offenbar nicht durch den Handel gedeckt werden konnte, so daß man zur Grabplünderung überging“ (S. 51). Im Freien Germanien während der Kaiserzeit blieben dagegen auch die „Fürstengräber“ unter Hügeln unberaubt, abgesehen von einigen in Ostpommern und Masowien, also im damals „gotisch-gepidischen“ Gebiet.

Den zeitlichen Anschluß stellt dann die umfassende Untersuchung von H. Roth her: „Archäologische Beobachtungen zum Grabfrevel im Merowingerreich“ (S. 53–84). Nach einem Überblick über „Forschungsgeschichte und Stand der Forschung“ (S. 53ff.), bei dem leider die wichtigen Überlegungen von H. F. Müller (Das alamannische Gräberfeld von Hemmingen. *Forsch. u. Ber. z. Vor- u. Frühgesch.* in Baden-Württemberg 7 [1976] 121ff.) nicht mehr berücksichtigt werden konnten, folgt eine Differenzierung nach der „landschaftliche[n] Intensität“ (S. 59ff.) auf der Basis gut beobachteter Gräberfelder. Wenn „im gesamten Merowinger-Bereich mit einer durchschnittlichen Beraubung von 39% gerechnet werden muß“ (S. 61), so besagt dieser Wert natürlich nicht viel, wie die anschließende Prüfung der „zeitliche[n] Schichtung und lokale[n] Intensität“ (S. 61ff.) beweist. Dazu analysiert Roth einige Gräberfelder mit guter Horizontalstratigraphie (Abb. 5–12). Als Ergebnis erfährt man (S. 73), „daß der Grabraub lokal höchst unterschiedliche Intensität besitzen kann. Er ist bei beiden Geschlechtern gleich stark vertreten; die Teilberaubung überwiegt... Die Totenberaubung beginnt bei früh einsetzenden Gräberfeldern zögernd bereits während des 6. Jh.s, wobei die Gräber der Gründergeneration so gut wie nie beraubt wurden. Im Horizont Flonheim-Gütingen wird der Grabraub noch nicht praktiziert. Spät im 6. Jh. bzw. erst im 7. Jh. angelegte Friedhöfe kennen den Grabfrevel meist bereits von den ersten Belegungen an.“ Am häufigsten war der Grabraub bei den östlichen Langobarden und den Franken, am seltensten bei den Thüringern. Dazwischen liegen die Bajuwaren und Alamannen, während der angelsächsische Bereich „nur ganz sporadisch“ Beispiele liefert. Bei der Schilderung der „Methoden des Vorgehens der Grabräuber“ (S. 65ff. mit Abb. 1–3) konnte Roth sich auf die vorbildlichen Beobachtungen von K. Sági am langobardischen Gräberfeld von Vörs stützen (*Acta Arch. Hung.* 16, 1964, 390ff.).

Im eigentlich auswertenden Kapitel „Intentionen und Detailbeobachtungen“ (S. 67ff.) versucht Roth, den Hintergründen dieses auffälligen Phänomens auf die Spur zu kommen. Zunächst „kann überhaupt kein Zweifel daran bestehen, daß die Totenberaubung ... aus Gewinnstreben vorgenommen wurde“ (S. 67). Allerdings sei die immer wieder aufgewärmte These, daß vor allem die Metallverknappung im 7. Jahrhundert daran schuld sei, angesichts des Gesamtbefundes wohl zu einseitig, obschon auch er eine Suche nach Edelmetallen, besonders in den Frauengräbern, „trotz allen Einwänden“ für erwiesen hält. Damit gilt dieser Punkt als erledigt, und die weiteren Ausführungen wenden sich einem Problem zu, das als erste U. Koch erkannt und formuliert hat (u.a.: Grabräuber als Zeugen frühen Christentums. *Arch. Nachr. Baden* 11, 1973, 22ff.): Welche Gegenstände sind bei der Beraubung im Grab zurückgeblieben?

Seine Beobachtungen faßt Roth folgendermaßen zusammen (S. 73): „Bei Männergräbern ist das Ziel der Beraubung meist Spatha, Sax oder beide Waffen sowie der Gürtel. Die Lanze ist hingegen stets tabu; den Frauen wird meist der Metallschmuck geraubt, wogegen die Perlen ... ebenfalls tabu zu sein scheinen; das gleiche gilt für das Bronzegeschirr ... Die wie auch immer gearteten Glaubensvorstellungen der Grabrevler werden deutlich in der Tatsache, daß christlich bestimmte Gegenstände auch aus kostbarem Material in der Regel unberührt bleiben. Das gleiche scheint für Amulette zu gelten und für bestimmte Symbolträger (Goldringe) ...“ Diese Auflistung kann hier nicht im einzelnen diskutiert werden, doch gerade im Falle der Lanze, deren Metallspitze gewöhnlich außerhalb des Sarges an unzugänglichen Ecken der Grabgrube lag, scheint – trotz der „Gegenbeispiele“ – ein „Tabu“ sehr zweifelhaft. Auf ähnliche Gedanken könnte man bei den Perlen kommen, die die Grabräuber, wenn der Faden verrottet war, einzeln hätten auflesen müssen (vgl. die verlorenen Perlen im Raubschacht des Hohmichele: S. 20). Gleichwohl ist Roth grundsätzlich zuzustimmen, daß neben dem „vordergründigen Gewinnstreben“ (sei es rein materiell, sei es ideell durch den „Erwerb“

einer guten und segensreichen Waffe) „eine zweite Ebene wohl undefiniert im geistigen Bereich“ anzunehmen sei (S. 74). Was Roth darunter versteht, hat er in einem Resumé seines Vortrages etwas schärfer formuliert (Arch. Korrb. 7, 1977, 290): Erst durch das erstarkende Christentum „wird heidnischen Gebräuchen und Vorstellungen die alleinige Wirksamkeit genommen. Das Christentum schafft also für eine im Grunde wesentlich heidnische Gesellschaft die Legitimation für die Totenberaubung.“

Damit ist Roth der einzige unter den archäologischen Referenten, der – über den obligaten Metallraub hinaus – wenigstens andeutungsweise eine Erklärung des Phänomens versucht. Denn der „Grabraub im wikingischen Norden“, untersucht von T. Capelle (S. 197–210), bietet nur wenige Beispiele, die noch dazu fast alle in eine andere Kategorie gehören: ein besonders wertvoller Gegenstand, meist aber nur der Tote selbst wurde aus dem Grab entfernt; eine Ausraubung des Grabs aus materiellem Gewinnstreben scheint nur in Ausnahmefällen stattgefunden zu haben.

Dies bezeugen auch die altnordischen Quellen, behandelt von H. Beck: „Haugbrot im Altnordischen“ (S. 211–228). Er stellt dabei vier Gesichtspunkte heraus, unter denen das Aufbrechen eines Grabhügels in der erzählerischen Perspektive erscheint (S. 228), „als Bewährungsprobe in gefahrvoller Situation, als Begegnung mit der jenseitigen Welt, als Gewinnung kraftgeladener Kleinodien, als Ausdruck abenteuerhafter Lebensführung“. Zwar muß man damit rechnen, daß in der Erzähltradition das Thema des „Grabraubes“ literarisch überhöht wurde, aber der archäologische Befund spricht – wie erwähnt – ebenfalls dafür, daß im Norden grundsätzlich andere Verhältnisse als im Merowingerreich herrschten.

Eine Bestätigung liefert K. Düwel mit seinem ursprünglich nur als Diskussionsbeitrag konzipierten Text „Grabraub, Totenschutz und Platzweihe nach dem Zeugnis der Runeninschriften“ (S. 229–243). Danach sollten zwar „die Inschriftenformeln die Runensteinen bzw. die ganze Grabanlage gegen eine Verletzung durch Beschädigung oder Entfernen des Steines schützen“, doch sei dies wohl nur als Maßnahme zur „Sicherung des Grabfriedens“ und aus einer Totenvorstellung zu erklären, „die vom Phänomen des ‚lebenden Leichnams‘ und der Furcht vor dem Wiedergänger geprägt ist“ (S. 238). Vom Grabraub im engeren Sinne, also mit Bezug auf Plünderung des Toten und seiner Beigaben, sei nirgends eindeutig die Rede.

Nach Mitteleuropa führt wieder der Beitrag von K. H. Krüger: „Grabraub in erzählenden Quellen des frühen Mittelalters“ (S. 169–187). Er behandelt acht Ereignisse, datiert zwischen 441 und 774, die aber alle in der königlichen bzw. kirchlichen Sphäre spielen. Das Phänomen des allgemeinen Grabraubes in den Ortsfriedhöfen taucht in diesen Quellen nicht auf. Wenn aus der Sicht des jeweiligen Erzählers Motive erkennbar sind, dann folgende: möglicher Raub der Beigaben aus Königsgräbern (Alarich und Attila), Rückgewinnung von Schätzen, die man eigentlich erben wollte (Gunthram Boso bei Gregor von Tours), Gewinnung von berühmten Waffen und Herrschaftszeichen (Alboin; auffallenderweise wird hier nur das Schwert, nicht aber die Lanze erwähnt: Widerspruch und Bestätigung zugleich für die Vermutung von Roth [S. 71 Anm. 103], „die Verschonung der Lanzenbeigabe vom Grabraub könnte u.U. mit der besonderen Stellung der Lanze in der frühmittelalterlichen Symbolik zusammenhängen“ – war die Lanze nun erstrebenswertes Herrschaftssymbol oder nicht?), in den restlichen Fällen offenbar tatsächlich Raub von Preziosen, wenn auch Krüger nicht näher auf die Details eingeht. Was die zufälligen „Goldfunde“ Ludwigs des Frommen in Regensburg betrifft – bajuwarische Adels- oder Herzogsgräber an der Stadtmauer – und die subtile Differenzierung zwischen „finden“ und „entfernen“, so sei auf die neuesten Ausgrabungsbefunde verwiesen (K. Dietz u.a., Regensburg zur Römerzeit [1979] 379 mit Abb. 150): Bis auf

einige Skelettreste waren die Gräber leer, und daß Ludwig das Gold für Kirchenschmuck und Buchdeckel verwendete, ist ja überliefert.

Die rechtshistorischen Beiträge leitet O. Behrends ein mit dem Thema „Grabaub und Grabfrevel im römischen Recht“ (S. 85–106). Eine besondere römische Eigenheit war der „Konflikt zwischen Grabrecht und privatem Bodeneigentum“, denn eine gültige Bestattung war nur auf privatem Grund des Verstorbenen oder Bestattenden möglich (S. 87). Daraus ergaben sich oft Probleme bei Besitzwechseln, wenn alte Gräber samt ihren Grabmälern zerstört oder beseitigt wurden, obwohl das Grab *res religiosa* und insofern eben keine „Privatsache“ mehr war. (Vgl. hierzu auch die mehr archäologisch betonte Übersicht von H. Bürgin-Kreis, Auf den Spuren des römischen Grabrechts in Augst und in der übrigen Schweiz. In: *Provincialia. Festschr. R. Laur-Belart* [1968] 25ff.). Alle anderen Tatbestände spielten nur eine untergeordnete Rolle: unerlaubte Nachbestattung durch mittellose Bürger oder Störung der Grabruhe in verschiedener Form; ebenso der eigentliche Grabaub, der auf materiellen Gewinn abzielte. Deshalb beschäftigt sich der größte Teil von Behrends' Beitrag mehr allgemein mit der römischen Rechtsauffassung von Grab und Bestattung. Besonders wichtig sind dabei die Ansichten und Maßnahmen der Spätantike, weil sie direkt ins Frühmittelalter weiterwirkten. Überraschenderweise ist nirgends „die Rede davon, daß den Gräbern der alten Religion nach dem Toleranzedikt von Mailand etwa der Schutz verkürzt werden sollte“ (S. 96), ebensowenig nach 395, als das Christentum zur intoleranten Staatsreligion wurde. Allerdings brachte das Christentum ein neues „Delikt“ hervor, den Handel mit Leichen oder Körperteilen von Märtyrern. Diese neue Form der Grabschändung beschäftigte noch Kaiser Theodosius. Nach den alten römischen Traditionen, auf denen das Pontifikalrecht beruhte, war und blieb die *sepulcri violatio* ein schweres *piaculum*, „die Störung der *pax deum*, die Beunruhigung der *di superi*, des Juppiter und aller anderen Mächte, durch das Aufrühren der in das Grab gebannten unheilvollen Macht des Toten“ (S. 105). Dem entsprach die Schärfe der Strafe – bis hin zur Hinrichtung.

An diesen Punkt knüpft der umfangreiche Beitrag von H. Nehlsen an: „Der Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um Todesstrafe und Friedlosigkeit bei den Germanen“ (S. 107–168). Er setzt sich darin kritisch vor allem mit der seit Jacob Grimm geläufigen Anschauung auseinander, daß Ächtung, Todesstrafe und Grabfrevel seit altgermanischer Zeit in engem Zusammenhang stünden. (Auf dieser Basis baut in unreflektierter Weise das kurze Referat von R. Schmidt-Wiegand auf: „Wargus – Eine Bezeichnung für den Unrechtstäter in ihrem wortgeschichtlichen Zusammenhang“ [S. 188–196]; es kann hier ohne weiteres vernachlässigt werden.) Nehlsen analysiert die entsprechenden Bestimmungen in den Leges und setzt sie in Beziehung zu kirchlich-spätantiken Quellen. Er fördert einige sehr aufschlußreiche Details und große Übereinstimmungen zutage, die nicht nur auf faktischem, sondern auch auf methodischem Gebiet von größter Wichtigkeit sind, so etwa (S. 116): „Die Haltung der christlichen Kirche zu dem Problemkreis des Gräberschutzes ist seitens der germanistisch-rechtshistorischen Literatur nahezu gänzlich außer Acht gelassen worden, obwohl es eine Fülle für die Erhellung unserer Quellen wertvoller Belege gibt.“ Bemerkenswert ist ferner, daß für den Grabfrevel in den Leges eine hohe Geldstrafe an den König bzw. Herzog fällig ist. Solche Strafen wurden nur ausgesprochen, wenn „die Ahndung von Friedensverletzungen deutlich im Vordergrund steht“ (S. 124): „Den Toten, die in den Gräbern ruhen, den Frieden zu gewährleisten, für den sie selbst nicht mehr eintreten können, ist Aufgabe des Königs“ (S. 125).

Dabei ging es in der Hauptsache um das Bloßlegen und Berühren eines bestatteten Leichnams, nicht so sehr um tatsächliche Plünderung. Hierin zeigt sich ein direkter Zusammenhang mit der altrömischen und auch noch spätantiken Auffassung, die sich

fortsetzt als „geradezu extreme Furcht der Christen, den bestatteten Leichnam wieder dem Licht auszusetzen“ (S. 152f.). Dennoch sind die süddeutschen Leges „weit entfernt davon, Leichenberaubung und Grabraub als todeswürdige Missetaten zu betrachten“; ähnliches gilt für die fränkischen Gesetze (S. 135ff.).

Die Rolle der Kirche kann bei diesem Themenkomplex nicht überschätzt werden. Einerseits war für sie „die Bekämpfung des überhandnehmenden Grabfrevels ein wichtiges Anliegen. Ein weltlicher Gesetzgeber, der sich dieses Problems annahm, konnte der Unterstützung der Kirche sicher sein“ (S. 154). Widersetzte sich der ertappte Täter der geistlichen oder weltlichen Buße, wurde er andererseits mit der ursprünglich kirchlich motivierten Strafe belegt, nämlich mit der Ausstoßung aus der „Gemeinde“. Damit bleibt von einer „gemeingermanischen Friedlosigkeit“ als uralter Rechtsvorstellung nichts mehr übrig, sondern „wir haben es mit einer durch und durch von kirchlichen Rechtsvorstellungen geprägten Vorschrift zu tun“ (S. 157). Nehlsen sieht auch den zeitlichen Zusammenhang zwischen Christianisierung und extensivem Grabraub, doch erblickt er als Rechtshistoriker seine Aufgabe nicht darin, die Kausalität zu ergründen, sondern begnügt sich mit einer lapidaren Feststellung (S. 167): „Um ein offensichtlich erst nach der Christianisierung wirklich regelungsbedürftiges Problem zu lösen, nehmen germanische Herrscher unter dem Einfluß der Kirche auch den Tatbestand des Grabfrevels in ihre Leges auf und bedrohen den Täter mit peinlicher Strafe bzw. Geldbuße.“

Es ist das unendliche Verdienst solcher Kolloquien, Materialien zu einem – noch dazu niemals umfassend betrachteten – Phänomen bereitzustellen, und man kann Veranstaltern und Herausgebern nicht dankbar genug sein, besonders auch für die rasche Veröffentlichung der Vorträge. Aber es ist doch kennzeichnend und betrüblich zugleich, wie isoliert die einzelnen Referate ihr Thema abhandeln und wie wenig schon vorher eine Kommunikation stattgefunden hat, obschon die meisten Referenten damals in Göttingen lehrten. Da nicht einmal die anschließenden Diskussionen mit abgedruckt und nur einige kleine Anregungen oder wenigstens Querverweise später für den Druck eingearbeitet sind, reizt es einen Rezensenten um so mehr, sich angesichts des säuberlich ausgebreiteten Materials seine eigene Meinung zu bilden.

Die wenigen theoretischen Ansatzpunkte in den Referaten sind nämlich teils banal, teils widersprüchlich. Immerhin weist Drichaus auf das grundlegende Problem hin (S. 39): „Die Tabuisierung des Grabs war kaum zu durchbrechen. Offenbar gelingt der Durchbruch erst unter speziellen religiösen und sozialen Bedingungen. Diese Bedingungen für den Grabraub in der älteren Eisenzeit näher zu untersuchen, bleibt Aufgabe zukünftiger Forschungen – sicherlich keine leichte Aufgabe.“ Die Beseitigung der Tabuisierung des Grabs im Frühmittelalter meint Roth dadurch erklären zu können, daß „heidnischen Gebräuchen und Vorstellungen die alleinige Wirksamkeit“ durch das erstarkende Christentum genommen wurde (S. 74), und zwar in dem Sinne, daß „die allgemeine Kenntnis christlicher Glaubensvorstellungen, in denen Grabbeigaben für die Toten keinen Platz mehr haben“, die Scheu vor der Störung der Totenruhe abgebaut hätte.

Doch selbst das Edikt von Theoderich (Cassiodor, Var. IV 34, 129) erwähnt diesen religiösen Aspekt in keiner Weise (S. 113f.). Es spricht sich eindeutig gegen die Grabschändung und vor allem das Berühren der Toten aus. Wenn Theoderich bestimmte, daß kostbare Beigaben der öffentlichen Hand zugute kommen sollten, dann scheint neben dem materiellen Zweck, Gold und Silber nicht unnütz in den Gräbern verschwinden zu lassen, noch eine tiefere Absicht dahinterzustecken. V. Bierbrauer (*Die ostgotischen Grab- und Schatzfunde in Italien. Bibl. Studi Medievali 7 [1975] 53ff.* mit vollständigem Originaltext und Übersetzung) vermutet, daß Theoderich seine Goten

auch im Grabbrauch an das spätrömische Vorbild binden wollte, wenn er anwies, „den Willen seines Königs durch die Kontrolle von ostgotischen Begräbnissen zu verwirklichen und bei Verstößen die gefundenen Schätze, also die Grabbeigaben aus Edelmetall ... zugunsten des Staates einzuziehen“. Auch wenn meiner Meinung nach dieses Edikt noch nicht in all seinen Hintergründen und Nuancen erklärt ist (was bedeutet dabei etwa der Passus: „Gold wird nämlich mit Recht denjenigen Gräbern entzogen, zu denen keine Besitzer vorhanden sind“?), so ist seine Aussagekraft für das Problem des Grabfrevels in Mitteleuropa doch nur gering. Gleichwohl zeigt es dessen Vielschichtigkeit auf.

Wenn also das Christentum für den Grabfrevel in Mitteleuropa verantwortlich gewesen sein sollte, dann auf eine höchst dialektische Weise. Sie kann nicht einfach dadurch beschrieben werden, daß Langobarden, Bajuwaren oder Franken aus dem christlichen Lehrgebäude isoliert den Satz von der Bedürfnislosigkeit der Toten im himmlischen Jenseits herausgepickt hätten, um in einer Zeit der Metallverknappung die subjektive Legitimation für Rohstoffgewinnung aus Gräbern zu erhalten. Eine solche Erklärung leuchtet schon deswegen schwer ein, weil sowohl die germanische Tradition von der Tabuisierung des Grabes als auch die entsprechende Haltung der Kirche dem diametral entgegenstanden. Erwähnt sei hier am Rande, daß damals offenbar auch Latènegräber in der Champagne, die in der hellen Kreide leicht zu sondieren waren, geplündert wurden (Gallia 17, 1959, 6; zur Methode: P. Roulet, Zur Geschichte der Latèneforschung in der Champagne. Kleine Schr. Vorgesch. Seminars Marburg 3 [1978]). In diesem Zusammenhang sollte man den subjektiv wichtigen Gegensatz „unsere Toten – fremde Tote“ noch einmal genauer überprüfen. Schließlich scheinen auch die norddänubischen Friedhöfe der Langobarden durch die nachrückenden Slawen, die damals nur Brandgräber anlegten, systematisch geplündert worden zu sein (vgl. H. Adler, Zur Ausplünderung langobardischer Gräberfelder in Österreich. Mitt. Anthr. Ges. Wien 100, 1970, 138 ff. – von Roth nicht weiter ausgewertet, sondern nur als „Nachtrag“ zitiert: S. 61 Anm. 46).

Also liegt die Schlußfolgerung auf der Hand, daß das Christentum bestenfalls indirekt für die „Billigung dieses Brauches“ (Roth: S. 73) verantwortlich sein kann. Um so mehr drängt sich die Forderung auf, auch die anderen Perioden extensiven Grabraubs auf vergleichbare „religiöse und soziale Bedingungen“ (Driehaus: S. 39) zu untersuchen. Aber so einfach geht das nicht. Zunächst einmal muß ich mich hier auf das weitere Mitteleuropa beschränken, was schon eine Einengung des Blickwinkels und der Interpretationsmöglichkeiten bedeutet. Zum zweiten dürfte Grabraub im materiellen Sinne an Perioden mit Körperbestattung gebunden sein, weil Brandgräber mit ihren oft verschmolzenen Beigaben wenig Anreiz boten – mit Ausnahme vielleicht von „fürstlichen“ Bestattungen mit vielen zusätzlichen Beigaben. Zum dritten sind zwar die Frühbronzezeit und das Frühmittelalter miteinander vergleichbar als Zeiten einer extensiven Grabberaubung in weiten Teilen Mitteleuropas, aber die Späthallstattzeit stellt schon eine andere Kategorie dar, weil der Grabraub weitestgehend auf die „Fürstengräber“ Südwestdeutschlands beschränkt ist.

Eines jedoch haben diese drei archäologisch eng umgrenzbaren Gebiete und Perioden gemeinsam: sie und nur sie sind gleichzeitig durch einen überdurchschnittlichen Amulettreichtum in den Gräbern gekennzeichnet. Es fällt mir schwer, darin einen bloßen Zufall zu sehen. Denn sie geben sich damit als „Perioden äußerer und innerer Umschichtungen“ (R. A. Maier, Naturalien in schmuck-, amulett- und idolhafter Verwendung [1961] 3) zu erkennen, als „sozial-morphologische Trümmerfelder“ (L. Hansmann u. L. Kriss-Rettenbeck, Amulett und Talisman [1966] 232f.), als „Perioden innerer und äußerer Unsicherheit“, wie man es ganz allgemein formulieren könnte (L. Pauli, Keltischer Volksglaube. Münchener Beitr. z. Vor- u. Frühgesch. 28 [1975] 199ff.).

Aber das besagt noch lange nicht, daß in allen drei Fällen dieselben historisch-soziologischen Konstellationen vorlägen, im Gegenteil: das Schwerpunkt liegt auf verschiedenen Ebenen. Hier müssen Andeutungen genügen.

Die Frühbronzezeit ist geprägt durch Fremdimpulse, die vielfach auf ostmediterran-vorderasiatische Anregungen zurückgehen. Drei Schlagworte: „Metallurgie, Kolonisation, Kultisches“ (R. A. Maier, Ber. RGK 42, 1961, 245f.). Vor allem das Metall veränderte die alten neolithischen Strukturen grundlegend: nicht nur auf großräumig-ökonomischem Gebiet (Aufblühen der Bergwerksregionen), sondern auch im Bereich der Arbeitsteilung, der Wirtschaft, der Stammes- und Familienstrukturen usw. Im östlichen Mitteleuropa kam eine Art Geldwirtschaft auf, direkt und indirekt erschließbar an den zahllosen „Hortfunden“ mit genormten Barren (Pauli, Die Alpen in Frühzeit und Mittelalter [1980] 288ff. mit Abb. 170). Die von F. Stein (Bronzezeitliche Hortfunde in Süddeutschland. Saarbrücker Beitr. z. Altkde. 23 [1976] 31ff.) differenziert herausgearbeiteten räumlichen wie zeitlichen Schwerpunkte dieser frühbronzezeitlichen „Verwahr-funde“ sind – nach ihrer Meinung, und ich schließe mich an – als archäologischer Niederschlag von Unruhezeiten zu werten, wohl weniger im Sinne einer alten „Fremdgruppentheorie“, sondern viel eher als Anzeichen kleinräumiger kriegerischer Umstrukturierungen am Übergang vom Neolithikum zur Bronzezeit.

Über die Späthallstatt-/Frühlatènezeit brauche ich mich hier nicht weiter auszulassen (vgl. dazu ausführlich Pauli, Der Dürrnberg bei Hallein III. Münchner Beitr. z. Vor- u. Frühgesch. 18 [1978] 443ff. und ders. in: Die Kelten in Mitteleuropa. Ausstellungskatalog Hallein [1980] 16ff.; 25ff.). Wichtig sind drei Punkte: die starke Intensivierung der Beziehungen zum mediterranen Kulturbereich, die Ausbildung einer feudalen Adels-schicht gerade in Südwestdeutschland und schließlich das Aufkommen einer neuen Religion, kenntlich am Verschwinden der alten Hallstattssymbolik und der Entwicklung der radikal neuen und zukunftsbestimmenden Latène Kunst. Die nachfolgenden Kelten-wanderungen bezeugen gleichsam die Explosivität der Zustände im 6. und 5. Jahrhundert v. Chr.

Im Frühmittelalter, besonders im 6. und 7. Jahrhundert, herrschte eine vergleichbare Situation, wenn auch teilweise mit umgekehrten Vorzeichen. Hier folgte auf die Wanderungszeit eine Periode der Stabilisierung, räumlich wie politisch. Die Germanen ließen sich in den Grenzen des alten römischen Reiches nieder und waren gezwungen, sich vor allem auf kulturellem und religiösem Gebiet mit dessen Erbe auseinanderzusetzen – unter anderem mit dem Christentum. Hand in Hand damit ging die Ausbildung neuer politischer Strukturen vor sich. Das Frankenreich entstand als Großmacht im Norden und unterwarf die anderen Stämme bis zum Alpenrand. König und Adel errangen vorher ungekannte Machtpositionen auf Kosten der einstmalen freien Bauern und Krieger. Die Distanz äußerte sich bald auch in eigenen oder wenigstens abgesetzten Grablegen (R. Christlein, Jahrb. RGZM 20, 1973 [1975] 160ff.). Die Kirche etablierte sich als dritte Macht mit Grundbesitz und Reichtümern durch fromme Schenkungen.

Den ordnungspolitischen Aspekt des Grabraubs hat Müller (125 mit Anm. 804) schon klar angesprochen: „Nicht heimlicher Diebstahl, sondern offenbar Raub durch Gruppen von Plünderern als Folge von Fehden und Kriegszügen bei politischer Ohnmacht der lokalen Gewalten werden hier archäologisch faßbar... Bei systematischer Durchforschung des Phänomens ist es denkbar, daß sich – sofern eine scharfe Trennung nach Zeit und Raum vorgenommen werden kann – auf archäologischem Weg Unruhehorizonte nachweisen lassen.“ Die häufigen Verletzungen an frühmittelalterlichen Skeletten – verheilt oder tödlich – bieten ein weiteres Indiz für die allgemeine Unsicherheit der Zeit. Genauere Untersuchungen in Zusammenarbeit zwischen Archäo-logen, Anthropologen und – wegen des schriftlich, vor allem in den Leges faßbaren

Hintergrunds – Historikern könnten hier weiteren Aufschluß geben: Handelt es sich hier um eine allgemeine Zeiterscheinung des Frühmittelalters (und anderer archaischer Perioden), oder ist es auf gewisse Jahrhunderte konzentriert?

Nimmt man dies alles zusammen, kommt man nicht um die Folgerung herum, daß nur – oder vorsichtiger: vor allem – in solchen Perioden des Umbruchs auch das Tabu des Grabes durchbrochen werden kann. Dabei scheint das materielle Motiv, die Gewinnung von Metall, nur für die Frühbronzezeit und das Frühmittelalter an erster Stelle zu stehen. Da in den drei Jahrtausenden von der einen zur anderen Periode große Mengen von kostbarem Metall in den Gräbern verschwanden (abgesehen von den mediterran beeinflußten Gebieten innerhalb des römischen Reiches und anderen kleinregional bestimmten Ausnahmen: etwa die unauffindbaren Gräber der Spätlatènezeit in Süddeutschland), kann die Sonderstellung dieser beiden Perioden nur durch eine zusätzliche Metallverknappung begründet sein, die nicht *a priori* auf dieselben Ursachen zurückgeführt werden muß. Die Situation in der Frühbronzezeit ist vielleicht so zu erklären, daß das Aufkommen von Kupfer und Bronze eine sprunghafte Nachfrage nach Schmuckstücken und Geräten aus dem neuen Material hervorrief, die zunächst nicht befriedigt werden konnte. Aber möglicherweise nicht allein deshalb, weil die Bergwerke zu wenig produzierten, sondern auch weil – infolge eben jener Unruhezeit – allzu viel Metall in Form von nicht wieder gehobenen Versteckfunden aus dem Verkehr gezogen wurde.

Im Frühmittelalter könnte ein ähnlicher Mechanismus vorliegen. Zwar dürfte damals nach dem Zusammenbruch des römischen Wirtschaftssystems und seiner weiträumigen Handelsverbindungen eine tatsächliche Metallverknappung eingetreten sein. Diese wurde jedoch zusätzlich verschärft durch eine Folge der zunehmenden Christianisierung und erstarkenden Kirchenorganisation: statt in den Schmelzgießen der kleinen Handwerker, die Schmuck für jedermann herstellten, verschwand nun viel Metall, vor allem Edelmetall, in den Schätzen der Kirchen und Klöster, teilweise auch in den Schatzkammern des Königs und des Adels (G. Duby, Krieger und Bauern. Die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft im frühen Mittelalter [1977] 52ff.). Die Umverteilung der Güter funktionierte nun anders; der Gegensatz zwischen arm und reich vergrößerte sich.

In der Späthallstatt-/Frühlatènezeit scheint das Motiv des Metallraubs nicht im Vordergrund gestanden zu haben, denn sonst wären die Fälle von Grabraub nicht auf die reichsten „Fürstengräber“ im Umkreis der wichtigsten Herrschaftszentren beschränkt. Da es sich nachweislich meist um Nacht-und-Nebel-Aktionen gehandelt hat, sind sie wohl nicht vergleichbar mit jenen Beispielen im frühmittelalterlichen Norden, bei denen es galt, „die verstorbene Persönlichkeit aus ihrem Grab zu holen, das Grab selbst zum Teil zu vernichten, um es in seiner Funktion als Wohnung des Toten unbrauchbar zu machen, und schließlich auch noch den einen oder anderen Gegenstand wieder an das Tageslicht zu holen, an dem vielleicht eine besondere Tradition haftete und der daher für die lebende Familie von Bedeutung war“ (Capelle: S. 207). Eher wurden hier – wie grundsätzlich zu allen Zeiten denkbar – beutegierige Einzelpersonen vom übermäßigen Reichtum eines Grabes angelockt. Daß die Durchbrechung des Tabus sogar in dieser Kategorie nur zu bestimmten Zeiten gehäuft möglich war, wirft allerdings ebenfalls ein Licht auf die besonderen politischen, sozialen und geistigen Voraussetzungen. In diesem Sinne müßte man die Situation bei den von Thrane aufgeführten älterbronzezeitlichen Gräbern im Norden (S. 9ff.) oder den von Raddatz erwähnten jüngerkaiserzeitlichen Gräbern in Polen (S. 51) noch genauer untersuchen, als es mir im Rahmen dieser Besprechung möglich ist und sinnvoll scheint (vgl. etwa K. Godłowski, Zur Frage der

völkerwanderungszeitlichen Besiedlung in Pommern. In: H.-J. Häßler (Hrsg.), Studien zur Sachsenforschung 2 [1980] 63ff.).

Die hier kurz ausgebreiteten Überlegungen möchte ich daher in folgenden Thesen zusammenfassen, die dringend an anderem Material überprüft werden sollten:

1. Grabfrevel oder Grabraub bedeutet immer die Durchbrechung eines der bedeutsamsten menschlichen Tabus.

2. Eine Durchbrechung ist nur in Ausnahmesituationen unter gewissen Voraussetzungen möglich. Diese könnte man in Perioden des politischen, sozialen und religiösen Umbruchs sehen.

3. Die gezielte Plünderung einzelner sehr reicher Gräber ist öfters zu gewissen Zeiten in eng umgrenzten Räumen zu beobachten. Eine ähnliche Sonderstellung nehmen die Gräber der frühchristlichen Märtyrer ein. Translokation oder gar Zerstückelung des Leichnams waren eigentlich mit den allgemeinen Vorstellungen über die Unantastbarkeit der Gräber nicht vereinbar.

4. In Mitteleuropa gibt es nur zwei Perioden, in denen mehr oder weniger systematische Plünderungen von Friedhöfen stattfanden: die Frühbronzezeit und das Frühmittelalter.

5. Beide Perioden markieren zwei der wichtigsten Einschnitte in der Geschichte Europas: den Übergang vom Neolithikum zur Bronzezeit mit all seinen tiefgreifenden Neuerungen und das „Erwachen des Abendlandes“ durch eine Verschmelzung der antiken mit den germanischen Traditionen, ergänzt durch die neue Religion des Christentums.

6. Auf ganz verschiedene Weise, aber doch jeweils eng und ursächlich verknüpft mit der historischen Situation, entstand dabei eine sekundäre Verknappung des für Schmuck und Handwerk notwendigen Metalls.

7. Die gleichzeitig ebenfalls stattfindende „Umwertung aller Werte“ ermöglichte die Durchbrechung des Grabtabus und damit die Auffüllung des als bedrohlich oder lästig empfundenen Metalldefizits durch Grabraub.

8. Besonders bemerkenswert ist dabei, daß man damals nicht die – für uns Rationalisten auf der Hand liegende – Folgerung zog, den Toten von vornherein keine Beigaben mehr mitzugeben. Hierin zeigt sich ein harter Widerstreit zwischen Jenseitsvorstellungen, Tabus und materiellen Interessen, der erst im 8. Jahrhundert – wohl doch hauptsächlich durch die Kirche – zugunsten einer generellen Beigabenlosigkeit entschieden wurde. Wie die Lösung in der Bronzezeit aussah, ist mangels schriftlicher Quellen sehr viel schwerer herauszufinden.

München/Regensburg

Ludwig Pauli